

Anton Florian von Liechtenstein verbietet den Untertanen des Fürstentums Liechtenstein, fremden Kriegsherren zu dienen. Konz. o. O., 1720 Februar 10, AT-HAL, H 2635, unfol.

[1] [linke Spalte]

An verwalter und landschreyber des furstenthumbs. Sub dato 10. Februarii 1720

Pro denen daselbigten unterthanen bey leib und lebensstraff zu verbiethen, sich in frembde kriegsdienste zu begeben.

[rechte Spalte]

PP.¹

Welcher gestalt einige unserer underthanen sich underfangen, in die benachbarte Schweytz zu gehen, und allda frembde kriegsdienste anzunehmen, das haben wir auß eurer underthänigsten relation² des mehreren ersehen, wann wir nun nicht gestatten können noch wollen, daß unsere gehuldigte und zumahlen leybaygene erbunderthanen sich ohne unsere vorherige erlaubnuß in frembde kriegsdienste sich begeben, und wohl gar hernach wider die romisch kayserliche mayestät und das wehrte vatterland zu streyten angeführet werden. Alß ist hiemitt unser befehl, daß ihr solches alsogleich in unserem fürstenthumb per patent³, und zwar bey straff leyb und lebens, auch confiscation⁴ haab und guhts, ernstlich verbietet, solches auch denen aussgetretenen, durch ihre eltter oder freundschaft verkündigen, und sie zur widerkehr anerinnern laßet. Maßen ihr auch sie, zusambt denen frembden werbern, fallß sie sich in unserem territorio betreten laßen würden, alsogleich handfest machen, und solches unß zu unserer fernerer resolution⁵ fördersambst berichten, ^{a-}fallß sie aber nicht widerkehren, sondern in ihrem pflichtlosen ohngehorsam verharren wolten, und allberait ainige aygene gühter hätten, oder noch in das künfftige, zeytt ihres ausseys bekommen würden, dieselbe alsogleich annotiren⁶, zu unserer verwaltung einziehen und confisciren^a sollet.

Wolltte aber jedannoch ein oder anderer unserer underthanen sein glük in dem krieg versuchen, und in kayserliche oder des loblichen Schwabischen Crayses⁷ kriegsdienste sich begeben. Darumben auch bey euch vorhero geziemend ansuchen, habt ihr ihme solches nicht allein zue erlauben, sondern darzu auch alles beförderung zu thun, und denselben auch gar under die bey euch durchpassirende trouppen zu recommendiren, maßen unß nicht enttgegen, daß einer oder der andere auff solche weyse sein stuk brod suche, und sich mitthin zu fernerer diensten qualificire. Melden wir in gnaden.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

² Bericht.

³ durch offene Briefe.

⁴ Einzug.

⁵ Entschluss.

⁶ anmerken.

⁷ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition*, Stuttgart 1998.